

## **Dienstvereinbarung über die Ausgliederung des Bereiches ...**

zwischen

der Sparkasse ..., vertreten durch den Vorstand, Irgendwostr., 12345 Irgendwo  
und

dem Personalrat der Sparkasse Irgendwo, vertreten durch den Personalratsvorsitzenden/die Personalratsvorsitzende, Herrn/Frau ..., Irgendwostr., 12345 Irgendwo.

### **Präambel**

Die Sparkasse Irgendwo beabsichtigt, die im Bereich „...“ anfallenden Arbeiten auf eine – zusammen mit der Sparkasse ... – neu zu gründende Gesellschaft mit der Bezeichnung „XYZ-GmbH“ zu übertragen. Diese Gesellschaft soll sowohl für die beiden Sparkassen tätig werden als auch anderen Sparkassen die technische Abwicklung des ... anbieten. Unter Wahrung des Besitzstandes der heute im Bereich ... tätigen MitarbeiterInnen sollen durch die Gründung dieser Gesellschaft zusätzliche Ertragsquellen erschlossen werden sowie durch Effizienzgewinne aufgrund größerer Verarbeitungsmengen und besserer Ausnutzung von teuren technischen Komponenten Kosteneinsparungen erzielt werden.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung betrifft alle MitarbeiterInnen der Sparkasse Irgendwo, die zum Zeitpunkt des Teilbetriebsüberganges im Bereich ... befristet oder unbefristet, in Vollzeit oder Teilzeit, dauerhaft oder nur vorübergehend eingesetzt sind.

### **§ 2**

#### **Teilbetriebsübergang**

Die Parteien gehen bei der Übertragung des .... auf die XYZ-GmbH davon aus, dass es sich bei dieser Übertragung um einen Teilbetriebsübergang gemäß § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) handelt. Die Sparkasse Irgendwo weist die betroffenen MitarbeiterInnen darauf hin, dass ein schriftlich erklärter Widerspruch den Übergang des Arbeitsverhältnisses auf die XYZ-GmbH verhindert. Insbesondere wird die Sparkasse Irgendwo die MitarbeiterInnen auf die in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) entwickelte 3-Wochen-Frist zur Erklärung des Widerspruches und auf deren Beginn aufmerksam machen.

Die MitarbeiterInnen, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die XYZ-GmbH widersprechen, erhalten die Möglichkeit, im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung für die XYZ-GmbH tätig zu werden. Widerspruch gegen den Übergang des Arbeitsverhältnisses und Einwilligung in die Arbeitnehmerüberlassung richten sich nach einer individuellen Zusatzvereinbarung, die den betroffenen Arbeitnehmern gemäß Anlage 1 zu dieser Dienstvereinbarung angeboten wird.

Die Sparkasse Irgendwo und ihr Personalrat stehen den betroffenen MitarbeiterInnen jederzeit zu ausführlichen Beratungsgesprächen zur Verfügung.

### **§ 3**

#### **Umfang der Besitzstandswahrung**

MitarbeiterInnen, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die XYZ-GmbH widersprechen, bleiben unter Wahrung des Besitzstandes MitarbeiterInnen der Sparkasse Irgendwo.

Erklären sich diese MitarbeiterInnen nach dem Widerspruch gegen den Übergang des Arbeitsverhältnisses nicht mit einer Arbeitnehmerüberlassung an die XYZ-GmbH einverstanden, verpflichtet sich die Sparkasse Irgendwo, diese MitarbeiterInnen - gegebenenfalls nach erforderlichen Fortbildungs- bzw. Umschulungsmaßnahmen - auf einem anderen Arbeitsplatz einzusetzen. Bei der vorliegenden Ausgliederungsmaßnahme ist die ordentliche betriebsbedingte Beendigungskündigung dieser MitarbeiterInnen ausgeschlossen; die betriebsbedingte Änderungskündigung bleibt hiervon unberührt.

MitarbeiterInnen, die dem Übergang des Arbeitsverhältnisses auf die XYZ-GmbH widersprechen und sich mit der Überlassung an die XYZ-GmbH einverstanden erklären, bleiben weiterhin mit allen Rechten bei der (z.B. Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK)) versichert. Des Weiteren erhalten sie ein uneingeschränktes Rückkehrrecht in den Betrieb der Sparkasse Irgendwo.

Dieses Rückkehrrecht kann frühestens zwölf Monate nach Vollzug der Ausgliederung ausgeübt werden. Der betroffene Arbeitnehmer hat sechs Monate vor dem erwünschten Rückkehrzeitpunkt die Sparkasse Irgendwo von dem Rückkehrwunsch schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Rückkehr ist von der Sparkasse Irgendwo ggfs. durch Fortbildungs- bzw. Umschulungsmaßnahmen vorzubereiten. Bei der vorliegenden Ausgliederungsmaßnahme ist die ordentliche betriebsbedingte Beendigungskündigung dieser MitarbeiterInnen ausgeschlossen; die betriebsbedingte Änderungskündigung bleibt hiervon unberührt.

Die „Dienstvereinbarung über die Gestaltung der variablen Arbeitszeit“ in der jeweils gültigen Fassung gilt weiterhin. Eine Änderung der Arbeitszeitregelung zwischen dem Arbeitnehmer und der XYZ-GmbH ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

Die Arbeitnehmerüberlassung wird entsprechend des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages gemäß Anlage 2 zu dieser Dienstvereinbarung ausgeübt.

### **§ 4**

#### **Fortbildung**

Alle betroffenen MitarbeiterInnen behalten die Möglichkeit, an den Fortbildungsveranstaltungen der Sparkasse Irgendwo teilzunehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Arbeitnehmerüberlassung auf die XYZ-GmbH zugestimmt worden ist oder nicht.

Die Sparkasse Irgendwo stellt sicher, dass alle bei der XYZ-GmbH beschäftigten MitarbeiterInnen der Sparkasse Irgendwo, die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung für die XYZ-GmbH tätig werden, über Fortbildungsveranstaltungen und Weiterbildungsmöglichkeiten im Hause der Sparkasse Irgendwo informiert werden.

## **§ 5 Mitbestimmung**

Die mitbestimmungsrechtlichen Zuständigkeiten zwischen der Sparkasse Irgendwo und der XYZ-GmbH richten sich nach folgenden Grundsätzen:

Für das Grundverhältnis der Vertragsbeziehung bleibt nach wie vor der Personalrat der Sparkasse Irgendwo zuständig. Zum Grundverhältnis in diesem Sinne gehören sämtliche Regelungen, welche den Kernbestand der arbeitsvertraglichen Rechtsbeziehung betreffen. Hierzu zählen insbesondere:

- Entlohnungspflicht und deren Entwicklung
- Höhergruppierungen
- Verwaltung der Personalakten
- Entscheidung über Einstellung von Personal- und Entwicklungsbögen in die Personalakte
- Altersteilzeit und einvernehmliche Aufhebung der Vertragsverhältnisse
- Arbeitsrechtliche Maßnahmen

Aufgrund der Eingliederung des Arbeitnehmers in den Betrieb der XYZ-GmbH ist diese für das Betriebsverhältnis zuständig. Zum Betriebsverhältnis in diesem Sinne gehören sämtliche Regelungen, welche den organisatorischen Ablauf der Erbringung der Arbeitsleistung betreffen. Hierzu zählen insbesondere:

- Ausübung des arbeitsrechtlichen Direktionsrechtes, soweit es den Inhalt der Arbeitsleistung betrifft
- Ausfüllen der Personalentwicklungs- / Beurteilungsbögen oder anderer Leistungsbeurteilungen
- Zumessung von erfolgsabhängiger Zusatzvergütung

Bis zur Gründung eines möglichen Betriebsrates in der XYZ-GmbH nimmt der Personalrat der Sparkasse Irgendwo die personalvertretungsrechtlichen Zuständigkeiten für das Betriebsverhältnis wahr. Nach Gründung eines Betriebsrates in der XYZ-GmbH geht diese Zuständigkeit für das Betriebsverhältnis auf dieses Organ über.

In Fällen, in denen eine Zuordnung der Zuständigkeit zum Grund- oder Betriebsverhältnis zweifelhaft ist, nimmt der Personalrat der Sparkasse Irgendwo das Beteiligungsrecht wahr.

**§ 6**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies im Übrigen den Bestand dieses Vertrages nicht. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, so tritt an die Stelle dieser unwirksamen Vereinbarung eine wirksame, die Sinn und Zweck sowie dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten steht.

**§ 7**  
**Laufzeit und Kündigung**

Diese Dienstvereinbarung läuft auf unbestimmte Dauer bis zum Ausscheiden sämtlicher von dieser Vereinbarung betroffenen MitarbeiterInnen aus den Diensten der XYZ-GmbH.

Eine Nachwirkung der Dienstvereinbarung gem. § 70 LPVG wird ausgeschlossen.

Zwecks einer Anpassung dieser Dienstvereinbarung an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse können beide Parteien in Verhandlungen treten.

12345 Irgendwo, den

---

**Vorstand der Sparkasse Irgendwo**

---

**Personalrat der Sparkasse Irgendwo**